

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 10 RV 966/66

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am ,
26. September 1968

Reg.Hauptsekretär
Schriftführer

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: ,

g e g e n

..... ,
Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. September 1968 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. B r o c k e	un
Bundesrichter	Dr. B u r d e n s k i ,	
Bundessozialrichter	Dr. B e r t h o l d	un
Bundessozialrichter	M ö l l e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10.
November 1966 aufgehoben und der Rechtsstreit zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses
Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin erlitt am 31. Mai 1945 in ihrem Heimatort in Ostpreußen bei einem Überfall durch russische Soldaten einen Bauch- und Beckendurchschuß aus einer Maschinenpistole. Ihre Schwester wurde bei diesem Überfall erschossen; ihre Cousine gleichfalls verwundet. Die Klägerin befand sich zwei Monate in Krankenhausbehandlung und wurde vorzeitig entlassen.

Im April 1948 stellte die Klägerin Antrag auf Versorgung. Die Fachärzte Dr. J. und Dr. B. stellten in ihren Gutachten vom 30. September 1948 die Diagnose:

1.) Verwundungsnarben auf der linken Bauchseite und am oberen Rand der linken Gesäßhälfte nach Bauchdurchschuß.
2.) Erhebliche Störung der Regelblutung. Bei der Untersuchung klagte die Klägerin u.a. über Herzbeschwerden mit Anschwellen der Knöchel, Gehbeschwerden im rechten Oberschenkel und zeitweiligen Gehstörungen. Mit Bescheid vom 9. März 1949 erkannte die Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz, Außenstelle Duisburg, das Leiden zu 1.) als Leistungsgrund nach der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 (SVD 27) an bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 %. Schädigungsfolgen und Höhe der MdE wurden unverändert in den Umanerkennungsbescheid nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 31. März 1952 übernommen. Die Klägerin schrieb am 31. Mai 1952 an das Versorgungsamt (VersorgA, Duisburg): "Mein jetziger Gesundheitszustand berechtigt meiner Meinung nach nicht mehr zu dem weiteren Empfang der Rente. Ich bitte, sie deshalb nicht mehr zu zahlen. ...". Die Rentenzahlung wurde darauf mit Ende Juni 1952 eingestellt.

Mit Schreiben vom 3. September 1962 beantragte die Klägerin die Leidensbezeichnung zu ergänzen. Prof. Dr. B. habe bei einer Röntgenuntersuchung der Nieren Splitter in der linken Hälfte des Unterleibes festgestellt. In dem fach-

- 3 -



- 3 -

ärztlichen Befundbericht vom 19. Oktober 1962 beschrieb Prof. Dr. B., Chefarzt der inneren Abteilung des St. Elisabeth-Krankenhauses in G., eine labile Hypertonie mit Blutdruckwerten um 200/140 mm Hg; eine renale Genese sei nicht ausgeschlossen. Zur Klärung der Ursache dieser Hypertonie habe er der Patientin geraten, eine stationäre Beobachtung durchführen zu lassen. Das VersorgA zog weitere Befundberichte von Dr. O., Frau Dr. L., Dr. K. und Dr. M. bei. Der Facharzt für innere Krankheiten Dr. G. führte in seinem Gutachten vom 22. November 1962 aus, die Narben seien unverändert geblieben. Zusätzlich sei ein etwa hirsekorngroßer Stecksplitter in den Beckenweichteilen festgestellt worden; hierdurch werde eine zusätzliche MdE nicht bedingt. Zeichen einer nervösen Übererregbarkeit seien in der Persönlichkeitsstruktur der Beschädigten begründet. Die festgestellte Blutdrucksteigerung (in Ruhe 185/120 mm Hg) sei höchstwahrscheinlich essentieller Natur und konstitutionsbedingt. Ferner beständen als Nichtschädigungsleiden eine leichte Verschiebung des 5. Lendenwirbelkörpers (LWK) gegenüber dem 1. Sacralwirbel und leichte spondylarthrotische Veränderungen. Die bisherige MdE von 30 % sei als ausreichend anzusehen. Mit Bescheid vom 12. Dezember 1962 ergänzte das VersorgA Duisburg die Leidensbezeichnung um "winziger Stecksplitter in den Beckenweichteilen links". Der Klägerin wurde die Rente nach einer MdE um 30 % wieder gewährt.

Im Vorverfahren machte die Klägerin geltend, der Stecksplitter in den Beckenweichteilen links bedinge oft eine solche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, daß sie nahezu dienstunfähig sei. Zugleich bat sie um Erstattung der Unkosten für die ärztlichen Untersuchungen, die zur Feststellung des Splitters geführt hätten. Der Versorgungsarzt Dr. K. äußerte in einer Stellungnahme vom 12. März 1963, der winzige Metallsplitter sei reizlos in die linksseitigen Beckenweichteile eingeheilt und könne nicht als Ursache

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

der angegebenen Beschwerden sein. Die vorgelegten Rechnungen von Prof. Dr. B. und des St. Elisabeth-Krankenhauses bezögen sich auf Nicht-Versorgungsleiden. Durch weiteren Bescheid vom 3. April 1963 lehnte das VersorgA Duisburg die Erstattung der Heilbehandlungskosten in Höhe von 270,30 DM ab: Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 BVG seien nicht erfüllt, die Kosten seien ausschließlich für die Behandlung von Nichtschädigungsfolgen entstanden. In weiteren versorgungsärztlichen Stellungnahmen vom 17. September 1963 und 20. Dezember 1963 schlossen sich Dr. H. und Dr. S. der Auffassung von Dr. K. an. Die Widersprüche der Klägerin hatten keinen Erfolg (Bescheide des Landesversorgungsamtes -IVersorgA - Nordrhein vom 2. Dezember 1963 und 24. Januar 1964).

Das Sozialgericht (SG) hat beide Streitsachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (§ 113 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Auf Anordnung des SG wurden Gutachten von dem Facharzt für innere Krankheiten Dr. K. und dem Facharzt für Orthopädie Dr. K. eingeholt. Dr. K. äußerte in seinem Gutachten vom 25. November 1964, als Versorgungsleiden komme ausschließlich der Zustand nach Bauch- und Beckendurchschuß mit reizlosen Narben an der linken Bauchseite und an dem oberen Rand des linken Gesäßes sowie mit multiplen winzigen Stecksplittern der Beckenweichteile links in Betracht. Eine kriegsbedingte Schädigung an der Lendenwirbelsäule (LWS) sei mit Sicherheit zu verneinen; bei der Klägerin liege eine anlagebedingte Spondylolisthesis (Wirbelgleiten) vor. Die Untersuchungen bzw. Behandlungen bei Prof. Dr. B. seien aus der Sicht des Bundesversorgungsgesetzes nicht notwendig gewesen. Seitens ihres KB-Leidens sei die Klägerin in ihrem Beruf als Volksschullehrerin in keiner Weise beeinträchtigt. Eine Bewertung der Schädigungsfolgen mit 30 % sei nur bei sehr wohlwollender Betrachtung gerechtfertigt.

- 5 -



- 5 -

Der Sachverständige Dr. K. führte in seinem Gutachten vom 24. Mai 1965 aus, der Einschuß der KB-Verletzung liege ca. drei Querfinger vom Sitz der Beschwerden entfernt. Innerhalb des Schußkanals liege ein ca. hanfkorngroßer Metallsplitter in der Mitte von mehreren ca. stecknadelkopfgroßen Metallsplitterschatten. Im Schmerzbereich, d.h. im Bereich des 5. Lendenwirbels und 1. Kreuzbeinwirbels, ließen sich röntgenologisch ein ausgeprägtes Wirbelgleiten, außerdem eine Spondylolysenachweisen. Erfahrungsgemäß sei ein solches Wirbelgleiten immer anlage-, d.h. schicksalsbedingt und nie durch ein Trauma ausgelöst. Ein Zusammenhang der derzeitigen Beschwerden mit dem Kriegsereignis sei nicht anzunehmen.

Durch Urteil vom 11. Januar 1966 hat das SG Duisburg die Klage abgewiesen. Es hat seiner Entscheidung die Gutachten Dr. G., Dr. K. und Dr. K. zugrunde gelegt. Im Berufungsverfahren hatte das Landessozialgericht (LSG) am 20. Juli 1966 die Beiziehung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Bluthochdruckerkrankung angeordnet. Mit der Erstattung des Gutachtens wurde Priv. Doz. Dr. B., Klinikum Essen der Universität Münster, beauftragt. Die Einholung eines gynäkologischen Zusatzgutachtens wurde anheimgestellt. Am 8. Oktober 1966 sandten die Städtischen Krankenanstalten, Klinikum Essen der Medizinischen Fakultät der Universität Münster, die Akten unerledigt zurück, "da wir Frau T. 2mal zu einer gutachterlichen Untersuchung einbestellt haben und sie diese Termine nicht einhielt". Das LSG beraumte Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 10. November 1966 an. Die Klägerin wurde laut Postzustellungs-urkunde am 18. Oktober 1966 geladen. Am 9. November 1966 meldete sich Rechtsanwalt H. als Prozeßbevollmächtigter der Klägerin mit dem Versprechen, schriftliche Vollmacht nachzureichen. Er bat um Verlegung des Termins vom 10. November 1966 auf Dezember 1966: In den nächsten Tagen sei er durch Strafverteidigungen stark in Anspruch genommen, so daß ihm eine Bearbeitung der Sache vor dem Termin nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

möglich sei. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG war für die Klägerin niemand erschienen.

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 10. November 1966 zurückgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen. In den Entscheidungsgründen ist vornehmlich ausgeführt, zu einer Vertagung habe ein hinreichender Grund nicht bestanden. Der von Rechtsanwalt H. gestellte Vertagungsantrag sei prozeßrechtlich schon deshalb ohne Wirkung, weil die Prozeßvollmacht dem Gericht nicht spätestens bis zur Verkündung der Entscheidung eingereicht worden sei (§ 73 Abs. 2 SGG). Mit dem am Tage vor dem Termin eingegangenen Schriftsatz seien außerdem keine erheblichen Gründe mitgeteilt worden, die eine Aufhebung oder Verlegung des Termins rechtfertigen könnten. Die Klägerin habe im Laufe des Berufungsverfahrens hinreichend Zeit und Gelegenheit gehabt, sich zur Sache zu äußern und rechtzeitig vor dem Termin einen Vertreter zu beauftragen. Dem sachlichen Begehren auf Anerkennung der Veränderungen an der Wirbelsäule als weitere Schädigungsfolge könne nicht entsprochen werden. Dies folge nicht nur aus den versorgungsärztlichen Beurteilungen des Dr. G., Dr. K. und Dr. H., sondern sei auch die Auffassung der im ersten Rechtszuge gehörten Sachverständigen Dr. K. und Dr. K.. Die Ursache der geklagten Beschwerden sei ausschließlich in dem anlagebedingten Wirbelgleiten (Spondylolisthesis) zu erblicken. Eine hierdurch bedingte berufliche Benachteiligung scheide für die Bewertung aus. Die Blutdruckerhöhung als sogenannte essentielle Hypertonie könne nach den innerfachärztlichen Gutachten von Dr. G. und Dr. K. ebenfalls nur als anlagebedingte Erkrankung beurteilt werden. Die Prüfung der Frage, ob der Bluthochdruck als Streßfolge zu gelten habe, sei entgegen der Beweisordnung des Senats nicht restlos möglich gewesen, weil die Klägerin sich trotz Aufforderung durch den vom Gericht bestellten Sachverständigen nicht zu der erforderlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Untersuchung eingefunden habe. Insoweit habe die Klägerin die Folgen der mangelnden Sachaufklärung und der objektiven Beweislosigkeit zu tragen. Die MdE für die anerkannten Schädigungsfolgen sei nach allen hierüber vorliegenden ärztlichen Gutachten mit 30 % ausreichend bemessen. Eine Erstattung der Kosten für die Untersuchung durch Prof. Dr. B. sei von dem Beklagten zu Recht abgelehnt worden, da es sich hierbei nicht um Schädigungsfolgen gehandelt habe.

Gegen dieses am 5. Dezember 1966 zugestellte Urteil hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 29. Dezember 1966, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 30. Dezember 1966, Revision eingelegt und beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des angefochtenen Urteils zu verurteilen, das Wirbelsäulenleiden als zusätzliche Schädigungsfolge anzuerkennen und ihr die Kosten für die Behandlung des Prof. Dr. B. zu erstatten.

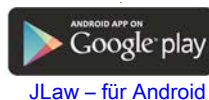
Im Schriftsatz vom 3. März 1967 beantragt die Klägerin hilfsweise,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Die Klägerin hat die Revision innerhalb der bis zum 5. März 1967 verlängerten Begründungsfrist mit Schriftsatz vom 3. März 1967, beim BSG eingegangen am 6. März 1967 - der 5. März 1967 war ein Sonntag - begründet. Auf diesen Schriftsatz wird Bezug genommen. Sie rügt eine Verletzung der §§ 103, 106, 128 SGG und trägt dazu vor, der Sachverhalt, der dem LSG im Zeitpunkt seiner Entscheidung bekannt war, hätte dieses zu weiteren Ermittlungen zwingen müssen. Das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Gutachten des Orthopäden Dr. K. sei widerspruchsvoll, da dieser zunächst von dem angeblichen Erfahrungssatz ausgegangen sei, daß ein Wirbelgleiten immer anlagebedingt sei, dann aber eingeräumt habe, daß ein breitflächig einwirkendes Trauma "theoretisch" zu einer Dislokation von Wirbeln führen könne. Offenbar habe bei der Klägerin eine stumpfe Geschoßeinwirkung stattgefunden. Das LSG hätte zur Klärung dieser Fragen einen Sachverständigen für die Geschoßeinwirkung von Maschinenpistolen heranziehen müssen. Ferner wäre es geboten gewesen, vor Einholung der Gutachten von Dr. K. und Dr. K. die von der Klägerin erwähnten amtsärztlichen Gutachten aus den Jahren 1948, 1949 und 1955 beizuziehen. Hinsichtlich der Blutdrucksteigerung spreche das angefochtene Urteil selbst aus, daß eine weitere Sachaufklärung notwendig gewesen sei. Die Auffassung des Internisten Dr. K. zu dieser Frage sei nicht überzeugend. Den Untersuchungstermin im Klinikum Essen - sie habe nur eine Aufforderung des medizinischen Sachverständigen erhalten - habe sie infolge der besonderen Notwendigkeiten des örtlichen Schuldienstes versäumen müssen. Der Schulleiter habe ihr im Anschluß an die Ferien keinen Urlaub bewilligen dürfen; dies hätte nur nach einem schriftlichen Gesuch durch die Regierung geschehen können. Die Ladung zur Untersuchung habe sie jedoch so kurzfristig erhalten, daß dafür keine Möglichkeit bestanden habe. Nach Erhalt der Aufforderung habe sie sich sofort mit Schreiben vom 6. September¹⁹⁶⁶ bei dem Direktor der Städtischen Krankenanstalten in Essen entschuldigt. Die Gründe für ihr Fernbleiben hätten vom LSG geklärt werden müssen. Auch habe das LSG bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhanges ihrer Leiden mit den Kriegsereignissen das Gesetz verletzt. Weitere internistische und orthopädische Gutachten, evtl. auf ihre Kosten, seien erforderlich.

Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung keine Anträge gestellt.

- 9 -



- 9 -

Wegen seines Vorbringens im einzelnen wird auf seinen Schriftsatz vom 2. August 1967 verwiesen.

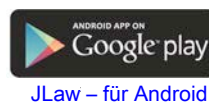
Die Klägerin hat die Revision frist- und formgerecht eingelegt und begründet (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, findet sie nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Die Klägerin rügt in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung der §§ 103, 106, 128 SGG. Werden mehrere Verfahrensmängel gerügt, so genügt es, wenn einer dieser Verfahrensmängel vorliegt. In einem solchen Falle kommt es für die Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht mehr darauf an, ob auch die übrigen Rügen durchgreifen (siehe dazu BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122). Die Klägerin rügt zutreffend als Verfahrensmangel eine Verletzung des § 103 SGG.

Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen; es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG). Über den Umfang der für die Erforschung des Sachverhalts notwendigen Maßnahmen entscheidet der Tatrichter im Rahmen seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Für die Frage, ob das LSG diese Pflicht nicht erfüllt und dadurch § 103 SGG verletzt hat, kommt es darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem LSG im Zeitpunkt seiner Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte oder ob er das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (BSG in SozR SGG § 103 Nr. 7 und § 162 Nr. 20). Das Berufungsgericht ist ersichtlich davon ausgegangen, daß die Frage, ob die Blutdruckerhöhung eine

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Schädigungsfolge ist, noch weiterer Untersuchung und Beurteilung durch medizinische Sachverständige bedurfte. Insoweit kann auf die ausführliche Beweisanordnung vom 20. Juli 1966 mit der Beauftragung des Priv.Do. Dr. B. zur Erstattung eines internistischen Gutachtens - erforderlichenfalls nach Einholung eines gynäkologischen Zusatzgutachtens - verwiesen werden. In den Urteilsgründen wird überdies hervorgehoben, daß die Prüfung der Frage, ob der Bluthochdruck als Streßfolge und damit als Schädigungsleiden zu gelten habe, restlos nicht möglich gewesen sei, weil die Klägerin sich entgegen der Aufforderung des vom Gericht bestellten Sachverständigen nicht zu der hierfür erforderlichen Untersuchung eingefunden habe. Die Städtische Krankenanstalten - Klinikum Essen der Medizinischen Fakultät der Universität Münster - hätten zwar mit Schreiben vom 8. Oktober 1966 die Akten unerledigt zurückgesandt, "da wir Frau T. 2mal zu einer gutachterlichen Untersuchung einbestellt haben und sie diese Termine nicht einhielt". Aus diesem Schreiben ist jedoch nicht ersichtlich, ob die Klägerin der Untersuchung unentschuldigt ferngeblieben war oder ob sie sich rechtzeitig entschuldigt hatte. Die Klägerin hatte im Verfahren vor dem LSG mit Schriftsatz vom 28. April 1966 ihren Antrag, noch ein weiteres Gutachten von Amts wegen einzuholen, eingehend begründet. Wenn die Klägerin gleichwohl zu der angeordneten Untersuchung nicht erschien, obwohl sie nach genauer Darlegung ihrer Erlebnisse und Beschwerden um die Einholung eines Gutachtens gebeten hatte, mußte das LSG die Möglichkeit in Erwägung ziehen, daß die Klägerin aus entschuldbaren Gründen den Untersuchungstermin versäumt hatte. Dabei kann es dahinstehen, ob die Klägerin ihre Verhinderung auch unmittelbar dem LSG mitteilen mußte; wenn das Gericht die Aufforderung zu dem Untersuchungstermin dem Sachverständigen überließ, dann muß es aus der Sicht der Klägerin genügen, wenn sie sich bei dem Sachverständigen entschuldigte.

Das Berufungsgericht war daher verpflichtet, den Sachverhalt



- 11 -

insoweit aufzuklären. Dazu hätte es genügt, wenn das LSG der Klägerin eine Abschrift des Schreibens der Städtischen Krankenanstalten Essen vom 8. Oktober 1966 übersandt hätte mit der Aufforderung, sich hierzu zu äußern und etwaige Hinderungsgründe anzugeben. Diese Verpflichtung bestand um so mehr, da das BVG in § 63 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich vorschreibt, daß eine Versorgungsrente nur dann entzogen werden kann, wenn ein Versorgungsberechtigter "ohne triftigen Grund" einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt. Nur eine grundlose Weigerung des Beschädigten soll der Versorgungsverwaltung die Handhabe geben, ohne Vorliegen eines neuen ärztlichen Gutachtens die gewährten Versorgungsbezüge herabzusetzen oder gänzlich zu entziehen. Die erwähnte Vorschrift ist hervorgegangen aus § 58 des Reichsversorgungsgesetzes (RVG) idF des Ersten Gesetzes zur Abänderung des RVG und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923 (RGBl I 513; dort als neuer Abs. 3 zu § 57 RVG bezeichnet). Vorausgegangen waren bereits die ähnlichen Vorschriften des § 606 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF und des § 23 Abs. 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes -GewUVG- (BSG 20, 166 = SozR BVG § 63 Nr. 1). Als "triftiger Grund" im Sinne dieser früheren gesetzlichen Regelungen sind ua Umstände in der Person und den Familienverhältnissen des Beschädigten, z.B. Unabkömmlichkeit im Geschäft, zu Hause, eigene Erkrankung oder Erkrankung von Angehörigen angesehen worden (siehe Arendts, Komm. zum RVG, 2. Aufl. 1929, Anm. 3 zu § 58, S. 320, mit Verweisung auf Anm. 4 zu § 19, S. 87/88; vgl. auch § 19 RVG: Nichtbefolgung einer die Heilbehandlung betreffenden Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund; Ausführungsbestimmungen zu § 6 RVG vom 16. November 1920, RGBl S. 1907: Beaufsichtigung der Kinder, Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes). Reicht aber bereits die Unabkömmlichkeit im Geschäft oder zu Hause - zwecks Beaufsichtigung von Kindern - aus, dann muß das gleiche bei einer Volksschullehrerin gelten, die keine Möglichkeit hat, rechtzeitig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

und ordnungsgemäß um Befreiung vom Schuldienst nachzusuchen. Daß die Klägerin durch die besonderen Verhältnisse im Schuldienst verhindert war, zur Untersuchung zu erscheinen, hat sie in der Revisionsbegründung gerügt und ohne Vorbringen neuer Tatsachen in ihrem Schriftsatz vom 20. März 1967 unter Beweis gestellt. An die Aufklärungs- und Sorgfaltpflicht im gerichtlichen Verfahren können keine geringeren Anforderungen gestellt werden als im Verwaltungsverfahren.

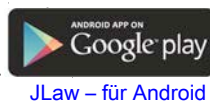
Das Berufungsgericht wurde seiner Pflicht zur Aufklärung nicht dadurch enthoben, daß die Klägerin ihrerseits den Rechtsstreit verzögerlich geführt und erst unmittelbar vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung einen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten beauftragt hatte, so daß dieser weder eine Prozeßvollmacht einreichen noch die Sache ordnungsgemäß bearbeiten oder im Termin erscheinen konnte. Sollte sich das LSG auf § 106 Abs. 2 letzter Halbsatz SGG gestützt haben, wonach der Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt werden soll, so hat es übersehen, daß § 106 Abs. 2 SGG am Anfang ausdrücklich vorschreibt, daß der Vorsitzende "bereits vor der mündlichen Verhandlung" alle Maßnahmen zu treffen hat, die notwendig sind, um die Erledigung in einem Termin zu gewährleisten. Dazu hätte, wie oben ausgeführt, eine einfache Anfrage an die Klägerin unter Übersendung einer Abschrift des Schreibens der Städtischen Krankenanstalten Essen vom 8. Oktober 1966 genügt, sich zu ihrem Fernbleiben von dem zweimal angeordneten Untersuchungstermin zu äußern.

Bedenken könnten allerdings deshalb bestehen, weil die Klägerin in ihrem Revisionsantrag nur beantragt hat, neben der Kostenerstattung für die Behandlung bei Prof. Dr. B. das Wirbelsäulenleiden, nicht jedoch das Bluthochdruckleiden als zusätzliche Schädigungsfolge anzuerkennen. Der Senat ist jedoch davon ausgegangen, daß es sich hierbei um ein unschädliches Versehen handelt. Bereits

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

in dem Urteil des LSG ist ein besonderer Antrag der Klägerin nicht besonders kenntlich gemacht. Lediglich der Antrag des Beklagten auf Zurückweisung der Berufung ist besonders formuliert und abgesetzt. Aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils geht jedoch hinreichend deutlich hervor, daß das Begehren der Klägerin richtig verstanden und auch ihr Antrag auf zusätzliche Anerkennung eines Hochdruckleidens geprüft und entschieden worden ist (§ 136 Abs. 2 Satz 2 SGG). Die Beweisanordnung des LSG vom 20. Juli 1966 bezog sich überhaupt nur auf die Prüfung der Bluthochdruckerkrankung. Die Revisionsbegründung läßt unter Ziffer 4 keinen Zweifel, daß auch der Anspruch auf Anerkennung des Hochdruckleidens weiter verfolgt werden soll. Eine der Revisionsrügen bezieht sich gerade auf die Nichtausführung der Beweisanordnung vom 20. Juli 1966 und die Nichtanerkennung der Bluthochdruckerkrankung. Dieser Anspruch der Klägerin war somit in die Nachprüfung miteinzubeziehen und zum Gegenstand des Revisionsverfahrens zu machen.

Da das LSG seiner Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nicht nachgekommen ist und es unterlassen hat, rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen, hat es § 103 SGG verletzt. Hierin liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, so daß die Revision statthaft ist. Sie ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ohne den oben bezeichneten Verfahrensmangel das von ihm für erforderlich gehaltene fachärztliche Gutachten eingeholt hätte und alsdann hinsichtlich der Gesamtbeurteilung zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis gekommen wäre. Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben. Mangels ausreichender Feststellungen konnte eine Entscheidung in der Sache nach dem Hauptantrag der Klägerin nicht ergehen, vielmehr mußte die Sache entsprechend dem Hilfsantrag der Klägerin

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

an die Vorinstanz zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Auf die weiter gerügten Verfahrensmängel kam es bei dieser Rechtslage nicht an.

Die Kostenentscheidung mußte dem abschließenden Urteil vorbehalten bleiben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)